



seit 1225

SATZUNG DER SPITALSTIFTUNG KONSTANZ

Aufgrund § 8 der Satzung der Spitalstiftung Konstanz i.V.m. § 31 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg und § 101 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beschließt der Gemeinderat als Stiftungsrat der Spitalstiftung Konstanz am 26.09.2019 die folgende Neufassung der Satzung der Spitalstiftung Konstanz

§ 1

NAME, RECHTSFORM, SITZ

Die im Jahre 1225 gegründete Spitalstiftung Konstanz ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechtes im Sinne von § 31 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg und § 101 Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Sie hat ihren Sitz in Konstanz.

§ 2

STIFTUNGSZWECK

- (1) Zweck der Spitalstiftung ist die Gewährung persönlicher Hilfe und Pflege zur Gesundheitsförderung für infolge von Armut, Alter und Krankheit bedürftiger Menschen.
- (2) Die Spitalstiftung erfüllt diesen Stiftungszweck vorrangig durch
 1. den Unterhalt und den Betrieb von Altenpflegeeinrichtungen,
 2. den Unterhalt und den Betrieb des Klinikums Konstanz im eigener Trägerschaft oder indem die Spitalstiftung als Gesellschafterin an einem Klinikverbund beteiligt ist, der der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege dient und der das Klinikum Konstanz betreibt.
 3. die Gewährung von Zuschüssen zur Bestreitung der Pflegekosten an Bewohner der Altenheime
 4. die Pflege der Grabstätten von Stiftern und Erblassern in Erfüllung der Auflagen aus aufgenommenen Stiftungen und Vermächtnissen (z.B. Paul-Heilig-Stiftung, Josef-Dieboldt-Stiftung).
- (3) Zu den Stiftungszwecken gehören auch die erforderlichen Einrichtungen und Maßnahmen zur Unterstützung von Bediensteten der Spitalstiftung und des Klinikums Konstanz hinsichtlich ihrer Wohnungen und zur Betreuung ihrer Kinder.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der steuerlichen Bestimmungen. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

STIFTUNGSVERMÖGEN

Das am 1.1.1978 vorhandene Stiftungsvermögen umfasst Werte von 56,976 Mio. €. Seine Zusammensetzung ist, nach der Zweckbestimmung gegliedert, in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten.

§ 5

ORGANE DER STIFTUNG

Organe der Spitalstiftung sind:

1. der Gemeinderat der Stadt Konstanz als Stiftungsrat;
2. der Oberbürgermeister der Stadt Konstanz als Vorsitzender des Stiftungsrates

§ 6

GESCHÄFTSBEREICH, VERTRETUNGSBERECHTIGUNG

Der Stiftungsrat entscheidet über sämtliche Angelegenheiten der Stiftung. Soweit nicht der Vorsitzende des Stiftungsrates dafür zuständig ist. Der Stiftungsrat kann den Zweck der Stiftung ändern, die Stiftung mit einer anderen zusammenlegen oder sie aufheben. Für den Geschäftsgang des Stiftungsrates gelten die §§ 33 bis 41 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Der Oberbürgermeister der Stadt Konstanz als Vorsitzender des Stiftungsrates vertritt die Stiftung. Er ist in gleichem Umfang für die Angelegenheiten der Stiftung zuständig wie als Oberbürgermeister für kommunale Angelegenheiten aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der Hauptsatzung der Stadt Konstanz. Er kann Aufgaben auf den für die Spitalstiftung zuständigen Dezernenten delegieren.

§ 7

PERSONALHOHEIT

Die Spitalstiftung hat das Recht, eigene Beamte zu berufen.

§ 8

SATZUNGSÄNDERUNG, AUFLÖSUNG

Beschlüsse über Änderungen der Satzung, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen oder die Auflösung der Stiftung können nur mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Mitglieder des Stiftungsrates gefasst werden die Beschlüsse werden erst mit der Genehmigung der Stiftungsbehörde rechtswirksam.

§ 9

VERMÖGENSANFALL

Das gesamte Vermögen der Spitalstiftung Konstanz fällt nach Erlöschen der Stiftung an die Stadt Konstanz. Diese hat bei der Verwendung des Vermögens den Stiftungszweck tunlichst zu berücksichtigen.

§ 10

AUFSICHT


Die Stiftung steht unter der Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums Freiburg als Stiftungsbehörde.

§ 11

INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch das Regierungspräsidium Freiburg in Kraft.

Konstanz, den 26.09.2019


Uli Burchardt

Oberbürgermeister und

Vorsitzender des Stiftungsrates

